

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 9/01 B

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Berlin,
Hoppegartener Straße 100, 15366 Hönow,

vertreten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen,
Weißensteinstraße 70/72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2001 durch den
Vorsitzenden Richter K u m m e r sowie die Richter Prof. Dr. B ü r c k und
M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Teil-Urteil
und Beschluß des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg vom 24. April 2001
wird als unzulässig verworfen.

Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt ihre Befreiung von der Versicherungspflicht als landwirtschaftliche Unternehmerin nach § 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG). Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 22. Juli 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 1998 ab. Vor dem Sozialgericht Neuruppin (SG) hatte die Klägerin Erfolg (Urteil des SG vom 12. Oktober 1999). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht für das Land Brandenburg (LSG) mit Teil-Urteil und Beschluß vom 24. April 2001 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen, soweit sie die Befreiung von der Versicherungspflicht für die Jahre 1995 und 1996 betrifft.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten gesetzlichen Form.

Nach der ständigen Rechtsprechung erfordert § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47, 54, 58; vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des Sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl 1997, IX RdNr 177 mwN). Daran fehlt es der Beschwerde.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Diese ist gegeben, wenn zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestande erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muß erläutert werden, daß und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine genau zu formulierende Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Eine Rechtsfrage, deren Antwort sich bereits aus dem Gesetz ergibt, oder die das Revisionsgericht bereits geklärt hat, ist im Regelfall nicht mehr klärungsbedürftig. Deshalb hat der Beschwerdeführer zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Rechtssache vorzutragen, warum das Gesetz oder die bisherige Rechtsprechung die Rechtsfrage nicht lösen oder warum die Rechtsprechung umstritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 65).

Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar behauptet die Beschwerdeführerin, aus dem Regelungswortlaut des § 3 ALG ergäbe sich nicht, ob Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung "vergleichbares Einkommen" (iS des § 3 Abs 1 Nr 1 ALG) seien. Sie legt aber nicht ausreichend dar, warum dies klärungsbedürftig ist, nachdem der Gesetzeswortlaut - worauf auch das LSG hingewiesen hat - allein mit Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen "vergleichbares" Einkommen benennt. Daß ange-



sichts des klaren Gesetzeswortlauts eine nähere Darlegung geboten ist, zeigt auch der im Urteil des SG genannte und von in der Beschwerdebegründung aufgegriffene Gedanke eines "Wertungswiderspruchs": Anders als die Begriffe "Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen" iS von § 3 Abs 1 Nr 1 ALG - hinsichtlich der Befreiung von der Versicherungspflicht - stellt § 32 Abs 3 Satz 2 Nr 1 ALG - hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für den Beitragszuschuß - auf "die Summe der erzielten positiven Einkünfte iS des § 2 Abs 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes" ab; damit erst wird für die Anspruchsvoraussetzungen des Beitragszuschusses auch auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs 1 Satz 1 Nr 6 Einkommensteuergesetz) abgestellt.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)